

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grellenberg Straße 60 • 18507 Grimmen

Gemeinde Süderholz

Verwaltungssitz Poggendorf
OT Poggendorf
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Gemeinde Süderholz	
Az:	Kg: <i>We</i>
Wahrgel. am: <i>60.0</i>	<i>602</i>
Eingang: <i>26. Sep. 2023</i>	<i>Ba</i>
BV:	
WV:	
AV:	

Datum: 2023-09-21
Bearbeiter: Herr Richter
Unser Zeichen: 2023-08-29 Kreuztmh.
Durchwahl: 038326/60332

Gemeinde Süderholz

Landkreis Vorpommern-Rügen,

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kreuztmannshagen“ der Gemeinde Süderholz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Erschließung der ausgewiesenen Ergänzungsflächen ist der Erschließungsträger bzw. Bauherr zuständig. Sämtliche entstehende Erschließungskosten sind vom Erschließungsträger bzw. Bauherren zu tragen.

Der Erschließungsträger hat mit dem ZWAG einen Erschließungsvertrag bzw. der Bauherr hat den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Anlage für die Medien Trink- und Schmutzwasser abzuschließen bzw. zu beantragen.

Die Planung ist dem ZWA-Grimmen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die vorhandenen Trink- und Schmutzwasserleitungen auf den Grundstücken sind dinglich gesichert. Eine eventuell notwendige Umverlegung geht zu Lasten des Verursachers.

Trinkwasserversorgung:

Für alle ausgewiesenen Ergänzungsflächen besteht die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Trinkwasseranlage.

Für die zu erschließenden Grundstück wird ein grundstücksbezogener Anschlussstarif erhoben.

Es wird darauf hingewiesen das sich auf einigen Grundstücken Trinkwasserhauptleitungen befinden. Entsprechend nach der DVGW-Richtlinie GW315 ist ein Schutzstreifen abhängig von der Leitungsdimension einzuhalten.

Bis zu einer Leitungsdimension von DN 150 ist ein Schutzstreifen von 4 m bzw. bei einer Leitungsdimension von DN 150 bis DN 400 ist ein Schutzstreifen von 6 m einzuhalten.

In der Regel stimmt die Leitungsachse mit der Mitte des Schutzstreifens überein. So erfolgt aus unserem Hause auch die grundsätzliche Anordnung. Das heißt es ist ein seitlicher Abstand von 2 m bzw. von 3 m einzuhalten.

Schmutzwasserentsorgung:

Für alle ausgewiesenen Ergänzungsflächen besteht die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage.

Alle Ergänzungsflächen sind nur mit einer Abwasserhebeanlage an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen.

Für die zu erschließenden Grundstücke wird ein grundstücksbezogener Anschlussbeitrag erhoben.

Regenwasserentsorgung:

Für die schadlose Regenwasserentsorgung ist die Gemeinde Süderholz zuständig.

Dem ZWAG sind keine Regenwasseranlagen und mögliche Anschlusspunkte in diesem Bereich bekannt.

Löschwasserversorgung:

Für die Brandschutz bzw. Löschwasserversorgung ist ebenfalls die Gemeinde Süderholz zuständig.

Eventuelle kostenpflichtige Löschhydranten sind zwischen Gemeinde und ZWAG abzustimmen sofern dieses möglich ist.

Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage:



A. Richter
Sachbearbeiter
Service/ Information